

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/989

KR.Nr. I 041/2007 (BJD)

Interpellation Fraktion FdP: Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel? (14.03.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Wie den Medien entnommen werden musste, hat das Amtsgericht Olten-Gösgen das Strafverfahren gegen sechs Beschuldigte im Zusammenhang mit dem grössten Pensionskassen-Debakel der Schweiz (Vera/Pevos) im Dezember 2006 eingestellt. Gemäss den Mitteilungen des Gerichts seien die Anklagepunkte zu wenig konkret. Die Umschreibungen des angeblich strafbaren Verhaltens der Angeeschuldigten in der untersuchungsrichterlichen Schlussverfügung erfüllten weder die Mindestanforderungen der Bundesverfassung noch der Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus der Anklageschrift gehe nicht klar hervor, welchem Beschuldigten welches konkrete Fehlverhalten vorgeworfen werde.

Der Oberstaatsanwalt hat die Äusserungen des Amtsgerichts Olten-Gösgen zur Qualität der Schlussverfügung mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und angekündigt, den Einstellungsbeschluss des Gerichts mit Sicherheit beim Obergericht anzufechten. Bis eine schriftliche Begründung des Gerichts vorliege, könne die Staatsanwaltschaft auf die Einstellungsverfügung nicht eingehen. Unverständlich sei, dass die vom Untersuchungsrichter im April 2004 beim Gericht eingereichte Schlussverfügung nicht mehr zur Verbesserung ans Untersuchungsrichteramt zurückging, was an sich ohne Weiteres jederzeit möglich gewesen wäre, und der zuständige Untersuchungsrichter bzw. Staatsanwalt bis zur Anhörung vom 12. Dezember 2006 keine anderen Signale empfing und so davon ausgehen durfte, dass die Schlussverfügung auch aus der Sicht des Gerichtes als Verhandlungsbasis genügt und zur Hauptverhandlung schreiten wird.

Auch die Vera/Pevos-Stiftungen sollen gegen die vom Gericht verfügte Verfahrenseinstellung Beschwerde eingereicht haben. Gemäss deren Liquidator sei die Einstellung des Verfahrens unzulässig, weil dies gegen das solothurnische Strafprozessrecht verstosse. Die Anklageschrift sei keineswegs unpräzise gewesen. Die Vorwürfe seien klar dargestellt. Wenig Verständnis könne dafür aufgebracht werden, dass das Gericht zweieinhalb Jahre nichts unternommen habe, obwohl seit 2004 bekannt gewesen sei, dass die Anklageschrift aus dessen Sicht ungenügend sei.

Das Verfahren ist demnach noch nicht abgeschlossen. Dem Ergebnis dieses Verfahrens soll auch nicht vorgegriffen werden. Trotzdem gibt es bereits heute ernsten Anlass zur Besorgnis, und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Droht ein Justiz-Debakel? Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie ist das Strafverfahren Vera/Pevos seit der Einsetzung des ausserordentlichen Untersuchungsrichters im Jahr 2000 in zeitlicher Hinsicht genau abgelaufen? Wann wurde na-

mentlich die Voruntersuchung eröffnet, die Schlussverfügung erlassen, die Schlussverfügung zur Verbesserung zurückgeschickt, die überarbeitete Schlussverfügung wieder beim Gericht eingereicht, usw.?

2. Trifft es zu, dass das Amtsgericht Olten-Gösigen nach dem Wiedereingang der Schlussverfügung im April 2004 nichts mehr unternommen hat, namentlich die Schlussverfügung nicht noch ein weiteres Mal zur Verbesserung zurückgeschickt hat? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, was wurde konkret unternommen?
3. Trifft es zu, dass der zuständige Untersuchungsrichter bzw. Staatsanwalt bis zur Anhörung vom 12. Dezember 2006 keine anderen Signale empfing und so davon ausgehen durfte, dass die Schlussverfügung auch aus der Sicht des Gerichtes als Verhandlungsbasis genügt? Wenn nein, welche Signale wurden ihm gesendet?
4. Wie und in welchem Umfang hat der Rechtsexperte Bernasconi, der dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter zur Seite gestellt wurde, genau am Strafverfahren mitgewirkt? Hat er die Schlussverfügung als mit den Mindestanforderungen der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Anklagegrundsatz) vereinbar betrachtet?
5. Hat der ausserordentliche Untersuchungsrichter neben dem Rechtsexperten Bernasconi noch weitere fachliche Unterstützung geniessen dürfen? Wenn ja, durch wen? Wenn nein, wieso nicht?
6. Besteht konkret die Gefahr, dass die den Angeschuldigten vorgeworfenen Straftaten verjähren? Wenn ja, welche und wann? Wer hätte dies zu verantworten?
7. Wie gross ist der finanzielle Aufwand, der dem Kanton Solothurn durch das Strafverfahren Vera/Pevos bisher erwachsen ist (Vollkosten Polizei, Untersuchungsrichter, Gericht, usw.)? Wie setzt er sich zusammen?
8. Besteht konkret die Gefahr, dass nach dem grössten Pensionskassen-Debakel der Schweiz nun noch ein Justiz-Debakel folgt? Wenn ja, mit welchen Massnahmen soll dem begegnet werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen betreffen ein hängiges Strafverfahren. Gegen die Einstellung des Strafverfahrens Vera/Pevos durch das Amtsgericht Olten-Gösigen erhoben die Staatsanwaltschaft und die Geschädigten Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichtes. Diese hat zu beurteilen, ob die Verfahrenseinstellung im konkreten Fall rechtmässig war.

Nach der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) erfüllen Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungsbereich der anderen eingreifen (KV Art. 58, Gewaltenteilung). Die KV bestimmt in Art. 88 weiter, dass die Gerichte unabhängig urteilen, und dass sie nur dem Recht verpflichtet sind. Die Amtsgerichte stehen unter der Aufsicht der Gerichtsverwaltungskommission (§ 105^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; GO) und diese selber unter der Aufsicht des Kantonsrates (§ 109 GO). Für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches im Kanton sind die Leitungen der Strafverfolgungsbehörden zuständig, wobei diese nicht an Weisungen – insbeson-

dere auch nicht des Regierungsrates – gebunden sind (§§ 72 Abs. 1 und 82 Abs. 3 GO). Die Leitungen der Strafverfolgungsbehörden unterstehen der (rein administrativen) Aufsicht des Regierungsrates (§ 108 Abs. 1 GO).

Aufgrund dieser Rechtslage ist es dem Regierungsrat verwehrt, sich im Einzelfall in ein konkretes Strafverfahren "einzumischen", insbesondere ist es ihm auch verwehrt, im Einzelfall in die Strafakten Einsicht zu nehmen. Zur Beantwortung dieser Interpellation war er deshalb auf die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsverwaltungscommission angewiesen. Die Staatsanwaltschaft hat zu allen acht Fragen Stellung genommen, die Gerichtsverwaltungscommission zu den Fragen 1, 2, 3, 7 und 8. Die nachfolgenden Antworten stützen sich im Wesentlichen auf diese Stellungnahmen ab.

3.2 Zu Frage 1

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft ist das Strafverfahren Vera/Pevos in zeitlicher Hinsicht wie folgt abgelaufen:

- Datum der Eröffnungsverfügung: 30. November 2002
- Datum der ersten Schlussverfügung: 13. Februar 2004
- Eingang der Rückweisungsverfügung des Amtsgerichtes: 11. März 2004
- Datum der überarbeiteten Schlussverfügung: 14. April 2004.

Zur Frage, wie das Strafverfahren anschliessend vor dem Amtsgericht Olten–Gösgen genau abgelaufen ist, können keine Angaben gemacht werden. Dazu wurden seitens der Gerichte – auch auf Nachfrage hin – keine konkreten Angaben gemacht. Nach der von der Gerichtsverwaltung übermittelten Stellungnahme der Beschwerdekammer werden in hängigen Strafverfahren keine Auskünfte erteilt, die deren konkreten Inhalte und Abläufe betreffen. Die Beschwerdekammer sehe vor, wenn sich keine Weiterungen des Verfahrens ergäben, ihren Entscheid vor den Sommerferien zu fällen und zu eröffnen. Im motivierten Urteil werde voraussichtlich auch zum Verfahrensablauf Stellung genommen. Das motivierte Urteil werde im Sinne der Richtlinien des Obergerichtes öffentlich gemacht.

3.3 Zu Frage 2

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft trifft es zu, dass die Schlussverfügung nicht ein zweites Mal zur Verbesserung zurück geschickt wurde.

Zur Frage, was das Amtsgericht Olten–Gösgen nach dem Wiedereingang der Schlussverfügung im April 2004 unternommen hat, können aus den oben (in Ziff. 3.2., letzter Absatz) genannten Gründen, keine Angaben gemacht werden. Immerhin lässt die Beschwerdekammer mitteilen, während des gesamten Verlaufs des Verfahrens seien von keiner Seite Rechtsverzögerungsbeschwerden eingereicht worden.

3.4 Zu Frage 3

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft haben zwar zwei Verteidiger der Beschuldigten am 09. August 2004 und 29. Oktober 2004 die Verletzung des Anklagegrundsatzes gerügt. Irgendwelche Hinweise

darauf, dass Gerichtspräsidentin Hunkeler diese Auffassung teilt und das Verfahren mit der Anhörung vom 12. Dezember 2006 einzustellen gedenkt, habe die Staatsanwaltschaft nicht erhalten, zumal auf die verbesserte Schlussverfügung jegliche Reaktion der Gerichtspräsidentin ausgeblieben sei. Der zuständige Staatsanwalt habe auch deshalb davon ausgehen dürfen, das Gericht werde auf die Anklage eintreten, weil die Gerichtspräsidentin einem Beschuldigten noch mit Verfügung vom 09. August 2006 beschieden habe, die anwendbare altrechtliche Strafprozessordnung kenne die Einstellung des Verfahrens wegen Mängeln in der Schlussverfügung nicht.

Laut Angaben der Gerichtsverwaltungskommission durfte die Staatsanwaltschaft nicht davon ausgehen, dass die Anklageschrift ("Schlussverfügung") als Verhandlungsbasis genüge. Diverse Verteidiger hätten gegen diese Vorbehalte erhoben. Die Gerichtspräsidentin von Olten-Gösigen habe deshalb das Verfahren einstweilen auf die Frage, ob infolge Ungenügens der Anklageschrift das Akkusationsprinzip ("Anklageprinzip") verletzt worden sei, beschränkt. Die Staatsanwaltschaft habe Kopien der entsprechenden Verfügungen erhalten und sei dementsprechend darüber im Bild gewesen, dass das Verfahren auf die Beurteilung der Qualität ihrer Anklageschrift beschränkt worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe auch bereits früh Kenntnis von den Eingaben der Verteidiger gehabt, in denen diese Kritik an der Anklageschrift übten.

3.5 Zu Frage 4

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft begann das Mandat von Prof. Bernasconi am 24. November 2000 mit einer ausführlichen Besprechung mit dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter, welche die Erörterung der zur Anwendung gelangenden Straftatbestände, die Vorgehensweise bei der Sachverhaltsermittlung und Fragen der Beweissicherung zum Gegenstand hatte. Prof. Bernasconi und der a.o. Untersuchungsrichter hätten danach immer wieder Kontakt gehabt. An einer weiteren ausführlichen Besprechung vom 28. Juni 2002 habe der a.o. Untersuchungsrichter mit Prof. Bernasconi den Entwurf der Eröffnungsverfügung, mit der jeweils die entscheidenden Weichen gestellt werden, diskutiert. Die Supervision durch Prof. Bernasconi habe gerade dem Zweck gedient, keine aussichtslose oder ungenügend begründete Anklage zu erheben.

3.6 Zu Frage 5

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft hatte der a.o. Untersuchungsrichter betreffend Wissen, Können und Erfahrung die notwendigen Voraussetzungen, um eine anspruchsvolle Strafuntersuchung selbständig zu führen. Knifflige Rechtsfragen habe er auch mit den Kollegen der Abteilung Wirtschaft des Untersuchungsrichteramtes und mit dem 1. Untersuchungsrichter besprechen können. Eine allgemeinere Fallbesprechung habe zudem zwischen dem a.o. Untersuchungsrichter und dem altrechtlichen Staatsanwalt als Aufsichtsbehörde über das Untersuchungsrichteramt stattgefunden. Seine positiven Feststellungen zum Gang des Verfahrens seien auf seine Nachfrage hin von Prof. Bernasconi schriftlich bestätigt worden.

3.7 Zu Frage 6

Laut Angaben der Staatsanwaltschaft verjähren die Straftaten spätestens Ende 2008, wenn bis dahin nicht ein formell rechtskräftiges Urteil vorliegt. Da die altrechtlichen Verjährungsbestimmungen anwendbar seien, trete die formelle Rechtskraft erst mit dem Urteil der letzten kantonalen Instanz (Obergericht) ein. Nachdem das Strafverfahren seit April 2004 beim Gericht hängig sei, seien für die gerichtliche Beurteilung insgesamt 4 Jahre und 8 Monate zur Verfügung gestanden, derweil die

Strafuntersuchung durch den a.o. Untersuchungsrichter, der per 01. Dezember 2000 mit einem Pensum von 80 % eingesetzt worden sei, nach 3 Jahren und 5 Monaten abgeschlossen worden sei.

3.8 Zu Frage 7

Aufgrund der Angaben der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsverwaltungskommission ist davon auszugehen, dass der finanzielle Aufwand, der dem Kanton Solothurn durch das Strafverfahren Vera/Pevos bisher erwachsen ist, sich schätzungsweise auf rund 1,2 Millionen Franken beläuft. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Anteilen nachgenannter Behörden und Personen zusammen: Polizei Kanton Solothurn rund 720'000 Franken, a.o. Untersuchungsrichter rund 364'000 Franken, Rechts-
experte rund 6'000 Franken und Amtsgericht Olten-Gösgen rund 110'000 Franken.

3.9 Zu Frage 8

Nein. Mit Blick auf die Angaben, die seitens der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsverwaltungs-kommission gemacht wurden, ist mit einem ordentlichen Ablauf des Verfahrens zu rechnen. In die-
sem Zusammenhang darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Rechtsprechung in einem
demokratischen Rechtsstaat immer Sache der zuständigen Gerichte ist und bleiben muss. Ob im
vorliegend zur Diskussion stehenden Strafverfahren rechtmässig gehandelt wurde, wird die Beschwer-
dekammer des Obergerichtes zu beurteilen haben.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst Justiz (FF) (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Staatsanwaltschaft (2)

Gerichtsverwaltung (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat